

Verleihungsverordnung

Der Vorstand des MFD Bezirksverbandes Westfalen-Lippe e.V. hat am 22. Februar 2015 Einstimmig, nachstehende Verordnung und Richtlinie beschlossen.

§ 1

Einführung

(1) Einführung der Ehrennadel mit Kranz als besondere eigene Vereinsauszeichnung des MFD Bezirksverband Westfalen-Lippe e.V.

§ 2

Verleihungsgrund

(1) Die Ehrennadel wird aus folgenden Gründen verliehen:

1. Sie wird als Auszeichnung für züchterische Erfolge verliehen.
2. Sie wird an Personen verliehen, die sich durch vereinsförderliche Dienste und Taten eine Ehrung erworben haben.

§ 3

Verleihungsstufen

(1) Die Ehrennadel wird in folgenden Stufen eingeführt und verliehen.

1. Ehrennadel in Bronze
2. Ehrennadel in Silber
3. Ehrennadel in Gold
4. Ehrennadel in Bronze +
5. Ehrennadel in Silber +
6. Ehrennadel in Gold +

(2) Eine Erweiterung der Verleihungsstufen ist durch einen Vorstandsbeschluss möglich.

§ 4

Verleihung aus züchterischen Erfolgen

(1) Zweck dieser Verleihung ist es, einem erfolgreichen Züchter für seine oft jahrelangen Bemühungen in der Meerschweinchenzucht und die mit seinen Tieren auf der jährlichen Bezirksverbandsausstellung erworbenen Prädikaten zu würdigen.

(2) Die Ehrennadel kann mit der Begründung nach § 2 Absatz (1) 1. nur an eine Person verliehen werden, die Mitglied im Verein der Meerschweinchenfreunde Deutschland BD e.V. ist.

(3) Für die Verleihung der einzelnen Stufen der Ehrennadel, ist das Erreichen der hierfür benötigten Punktzahl erforderlich.

1. Für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze müssen 30 Punkte erreicht werden.
2. Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber müssen 60 Punkte erreicht werden.
3. Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold müssen 120 Punkte erreicht werden.
4. Für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze + müssen 240 Punkte erreicht werden.
5. Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber + müssen 480 Punkte erreicht werden.
6. Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold + müssen 960 Punkte erreicht werden.

(4) Die Festlegung weiterer Mindestpunktgrenzen bei einer Erweiterung der Verleihungsstufen, geschieht durch einen Vorstandsbeschluss.

(5) Punkte können nur auf der jährlichen Bezirksverbandsausstellung erworben werden. Beginn, Bezirksverbandsausstellung 2005.

(6) Jeder Aussteller bzw. jede Züchtergemeinschaft wird automatisch durch die Teilnahme an mindestens einer Bezirksverbandsausstellung des Bezirksverbandes Westfalen-Lippe e.V. in die Punkteliste aufgenommen.

(7) Änderungen in der Gesamtpunkteliste, z.B. durch Bildung oder Auflösung einer Züchtergemeinschaft, müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet dann durch einen Beschluss über den Punktestand oder weitere Änderungen.

(8) Auf jeder Bezirksverbandsausstellung des Bezirksverbandes Westfalen-Lippe e.V. können hierbei Punkte erworben werden. Die zu erwerbenden Punkte, sind Prädikat abhängig und werden von Ausstellung zu Ausstellung jeweils auf ein Punktekonto addiert. Eine lückenlose Teilnahme ohne Unterbrechung auf den Bezirksverbandsausstellungen des Bezirksverbandes Westfalen-Lippe e.V., ist hierbei nicht von Relevanz.

(9) Für die Errechnung des gesamten Punktebestandes je Aussteller bzw. Züchtergemeinschaft, ist der/die jeweilige im Amt befindliche Ausstellungsleiter/in verantwortlich. Einmal erworbene Punkte verfallen nicht mehr. Ausnahme, Vereinsausschluss des Mitgliedes nach §13 der Bundessatzung.

(10) Die Punktwertigkeit ist Prädikat abhängig. Folgende Gliederung je erworbenes Prädikat wurde festgelegt.

Prädikat = V (VORZÜGLICH) = 10 Punkte
Prädikat = HV (HERVORRAGEND) = 3 Punkte
Prädikat = SG (SEHR GUT) = 1 Punkt
Prädikat = G (GUT) = 0,5 Punkte

(11) Eine Beantragung beim Vorstand des Bezirksverbandes zur Verleihung der Ehrennadel aus züchterischen Erfolgen entfällt. Dieses geschieht automatisch durch das Erreichen der notwendigen Punktzahl.

§ 5

Verleihung

(1) Die Verleihung der Ehrennadel soll grundsätzlich nur persönlich auf der Jahreshauptversammlung des Bezirksverbandes Westfalen-Lippe e.V. erfolgen.

(2) Nur in besonderen Ausnahmefällen, ist eine Verleihung an einem anderen Termin oder Ort möglich.

(3) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Besitzurkunde erstellt, die ebenfalls dem zu Ehrenden bzw. Züchtergemeinschaft ausgehändigt wird.

(4) Bei einer Verleihung der Ehrennadel an eine Züchtergemeinschaft, wird ebenfalls nur eine Ehrennadel sowie auch eine Besitzurkunde übergeben. Hierbei ist es nicht von Relevanz ob die Züchtergemeinschaft von zwei oder mehrere Personen gebildet wird.

(5) Eine einmal erworbene Ehrennadel mit Ehrenkranz bleibt immer im Besitz der geehrten Person.

(6) Die Verantwortung zur Benachrichtigung des/der zu Ehrenden, obliegt dem jeweils im Amt befindlichen Vorstand.